Wien, Donnerstag, den 28. April 1887. XX. Jahrgang. Nr. 17.

Oesterreichische Zeitschrift für Verwaltung.

Von Dr. Carl Ritter von Jaeger.

Erscheint jeden Donnerstag. — Redaction und Administration: Manz'sche k. k. Hof-Verlags- und Universitäts-Buchhandlung in Wien, I., Kohlmarkt 7.

Pränumerationspreis: Für Wien mit Zusendung in das Haus und für die österr. Kronländer sammt Postzusendung jährlich 4 fl., halbjährig 2 fl., vierteljährig 1 fl. Für das Ausland jährlich 8 Mark.

Als werthvolle Beilage werden dem Blatte die Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes in Buchform bogenweise je nach Erscheinen beigegeben und beträgt das Jahres-Abonnement mit diesem Supplement 6 fl. = 12 Mark. Bei gefälligen Bestellungen, welche wir uns der Einfachheit halber per Postanweisung erbitten, ersuchen wir um genaue Angabe, ob die Zeitschrift mit oder ohne die Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes gewünscht wird.

Inserate werden billigst berechnet. — Beilagengebühr nach vorheriger Vereinbarung. — Reclamationen, wenn unversiegelt, sind portofrei, können jedoch nur 14 Tage nach Erscheinen der jeweiligen Nummer Berücksichtigung finden.

Inhalt:

Zur Handhabung des Vagabundengesetzes vom 24. Mai 1885, R. G. Bl. Nr. 89.

Erörterungen mit statistischen Materialien von **Wenzel Trümmel**, k. k. Polizeicommissär in Prag.

(Fortsetzung.)

Zum § 2 V. G. Hier hat das Gesetz unter Aufhebung der früheren Bestimmungen des allg. Strafgesetzbuches (§§ 517 bis 521) das Betteln in zwei Fällen für strafbar erklärt, nämlich: 1. wenn Jemand an öffentlichen Orten oder von Haus zu Haus bettelt oder aus Arbeitsscheu die öffentliche Mildthätigkeit in Anspruch nimmt und 2. wenn Jemand Unmündige zum Betteln verleitet, ausschickt oder Anderen überläßt.

Streng genommen erscheint die Anordnung des 2. Absatzes mit Rücksicht auf die Bestimmungen der §§ 5 und 9 St. G. überflüssig und würde das Verleiten, Ausschicken und Herleihen („Ueberlassen") von Unmündigen zum Zwecke des Bettelns gewiß schon nach den allgemeinen Grundsätzen des Strafrechtes als Mitschuld oder Aufforderung zur Begehung eines Delictes (des Bettelns) strafrechtlich verfolgt werden können. Eine besondere legislative Fixirung dieses Delictes wäre also füglich nicht nothwendig gewesen.

Dagegen wäre der 1. Absatz, weil er zwei begrifflich verschiedene Delicte enthält, zu trennen, und hätte diese Scheidung auch stylistisch durch Bildung eines besonderen Absatzes zum Ausdrucke gelangen sollen.

Denn das „Betteln an öffentlichen Orten oder von Haus zu Haus" ist etwas ganz Anderes, als das „Inanspruchnehmen der öffentlichen Mildthätigkeit aus Arbeitsscheu".

Hier bildet die Arbeitsscheu den Rechtsgrund, warum eine solche Handlungsweise für strafbar erklärt wird; die Arbeitsscheu constituirt erst den Thatbestand jenes Delictes. Dort aber ist es das Moment der Publicität und nur dieses, welches zum Thatbestande des Bettelns gefordert wird, und nur dieses Moment der Publicität begründet die Strafbarkeit jenes Delictes.

Es wird also Jedermann, der an öffentlichen Orten oder von Haus zu Haus bettelt, unnachsichtlich gestraft, auch wenn er nicht aus Arbeitsscheu dies thut, sondern, wie es in der Regel der Fall ist, hiezu durch Elend und Noth gezwungen wurde*). Dagegen bleibt Derjenige straflos, wenigstens von der Härte dieses Gesetzes verschont, der zwar die öffentliche Mildthätigkeit in Anspruch nimmt, dem man aber nicht nachweisen kann, daß er dies aus Arbeitsscheu thut.

Es ist also evident, daß der 1. Absatz des § 2 V. G. zwei verschiedene Arten des Bettelns involvirt, und sollte deshalb diese Unterscheidung auch stylistisch zum Ausdrucke gelangen. Auch aus formalen Gründen empfiehlt es sich, jene Scheidung durchzuführen, namentlich bei Anlegung von statistischen Tabellen, welche die Art der Handhabung dieses Gesetzes und dessen einzelnen Bestimmungen sowie die praktischen Wirkungen desselben veranschaulichen sollen.

Was „Betteln" ist, sagt das Gesetz zwar nicht, aber es ist unschwer, sich den Begriff des Bettelns zu construiren und davon das bloße Collectiren zu unterscheiden, welch' letzteres allerdings nicht unter § 2 V. G. subsumirbar ist und daher strafrechtlich nicht als ein „Gerichtsdelict" verfolgt werden kann, außer wenn ein solches Collectiren die gesetzlichen Merkmale des Betrugsdelictes involvirt.

Unter „Betteln" versteht aber der allgemeine Sprachgebrauch und die Rechtswissenschaft das Ansprechen eines Fremden um ein Almosen, um eine Gabe zum Lebensunterhalte für sich oder Diejenigen, deren Ernährung dem Bettelnden obliegt, und das Betteln unterscheidet sich vom Collectiren dadurch, daß dieses „ein Ansprechen um Gaben für bestimmte, dem Ansprechenden fremde, in der Regel die Wohlthätigkeit für andere Personen betreffende Zwecke bedeutet." (Teichmann in Holtzendorff's „Rechtslex." I, S. 348.)

Nun fragt es sich, in welchen Fällen wird der Richter den 2. Theil des 1. Absatzes des § 2 V. G. in Anwendung bringen? Was bedeutet überhaupt der gesetzliche Ausdruck „die öffentliche Mildthätigkeit in Anspruch nehmen"?

Ein aus der Praxis geholter Fall soll dies darthun.

Ein bekannter Professionsbettler, der wegen diverser Delicte, darunter auch wegen Betruges wiederholt abgestraft wurde, verlegte sich

*) Hier mögen die Worte eines bei Barth, System der österr. admin. Polizei, 1. Band, S. 344, § 557, citirten Hofkanzleidecretes (vom 28. Februar 1785) reproducirt werden. Es heißt dort: „Das Betteln in den Schank- und Kaffeehäusern kann zwar, aber erst alsdann verboten werden, wenn die freiwilligen Arbeitshäuser völlig in der Ordnung und im Stande sein werden, jedem sich um Arbeit meldenden Bettler die nothwendige, ihm angemessene Arbeit gegen einen billigen Lohn zu verschaffen; außerdem kann das Betteln mit Strenge unmöglich eingestellt werden." Und Kudler in seinem trefflichen Commentare des St. G. B. (Wien 1824) bemerkt bei § 261 (St. G. B. ex 1803), welcher die Uebertretung der Bettelei normirt, daß, „wenn man die Strafe recht streng ausmessen wollte, damit sie abhalte, so würde man bald weniger Bettler, aber mehr Diebe haben".

auf das Betteln mittelst Bettelbriefe, die er an diverse, ihm ganz fremde oder nur zufällig bekannt gewordene Wohlthäter adressirte. Dieses Metier betrieb derselbe äußerst schwunghaft, so daß er von den zahlreich eingehenden Unterstützungsgeldern ein ziemlich sorgenloses Leben führen konnte; wenigstens trieb er sich Tag für Tag arbeits- und geschäftslos in den Gassen herum und besuchte fleißig diverse Kaffee- und Weinschänken. Dabei hatte er das Aussehen eines vollendeten alten Bonvivants. Auch die Kleidung ließ auf keine Nothlage schließen. Dazu kommt noch, daß der Mann seinen Bettelbriefen stets ein von ihm selbst vor Jahren ausgestelltes „Armuthszeugniß" in Abschrift beilegte, das zur größeren Beglaubigung die Unterschrift des Stadtpfarrers und des Hausherrn — natürlich nicht in originali — trug. Auch ein so beschaffenes Zeugniß eines Privatarztes war stets beizubringen, das besagte, „daß N. N. an einem Leistenbruche leide und deshalb ein Bruchband benöthige" *). Um das Mitleid der unbekannten Wohlthäter noch mehr zu erwecken, legte sich der Professionsbettler stets den Charakter eines Privatbeamten bei, auch beobachtete er die Methode, daß er bei der Wahl seines Charakters sich immer nach jenem des Adressaten richtete, um als dessen nothleidender Berufsgenosse zu erscheinen. So ist es wenigstens erklärlich, warum seine in vielen Exemplaren abgeschickten und nachher der Behörde übermittelten Briefe bald die Unterschrift: „Forstingenieur a. D.", bald „Oekonomieverwalter", „Bankbeamter", „Bahnbeamter", „Fabriksbeamter", „Fabriksdirigent a. D." &c. trugen. Und doch war der Mann früher nur ein einfacher Bahnaufseher gewesen und gegenwärtig Handlanger, der nie eine höhere gesellschaftliche Stellung einnahm, ja selbst das Amt eines untergeordneten Privat- oder öffentlichen Beamten niemals bekleidete.

Es ist natürlich, daß ein solches Treiben nicht straflos bleiben durfte, und so wurde der Mann zuerst wiederholt polizeilich, dann aber auch gerichtlich wegen Betteln nach § 517 einige Male (gerichtlich im Ganzen neun Mal) bestraft.

Die Polizeibehörde und die Gerichte nahmen eben ganz im Sinne der gesetzlichen Vorschriften an, daß diese Handlungsweise den strafbaren Thatbestand des Betteln̄s involvire. In einigen Fällen wurde sogar auf Betrug erkannt.

Da auf einmal geschah es, daß der Professionsbettler unter Intervention eines Advocaten gegen das verurtheilende Erkenntniß der ersten Instanz die Berufung einlegte und daß das Berufungsgericht mit dem Urtheile vom 14. Mai 1884, Z. 863—II, der Berufung stattgab und unter Cassirung des Strafurtheiles einen **Losspruch** fällte, weil es in der Zuschickung derartiger Bettelbriefe weder den Thatbestand der nach § 517 St. G. strafbaren Uebertretung des Bettelns, noch auch eine nach dem Strafgesetzbuche zu ahndende Uebertretung zu finden vermochte. „Denn", so wurde der Losspruch weiter begründet, „zum Thatbestande der Uebertretung des § 517 St. G. ist vor allem Anderen die Betretung, somit die Ertappung **auf frischer That** erforderlich, und setzt demnach dieser Paragraph, sowie auch die folgenden §§ 519 bis 521 St. G. voraus, daß das Betteln **persönlich**, nicht aber mittelst Bettelbriefen geschieht. Die Zuschickung solcher Bettelbriefe könne den Thatbestand einer nach dem Strafgesetzbuche zu verfolgenden strafbaren Handlung um so weniger begründen, als auch die Ausstellung von Zeugnissen zum Zwecke der Anspruchnahme der Wohlthätigkeit nicht verboten ist, sondern der § 3 des Gesetzes vom 10. Mai 1873, R. G. Bl. Nr. 108, die Ausstellung solcher Zeugnisse nur dann untersagt und strafbar erklärt, wenn sie bestimmt sind, zum Betteln im Herumziehen von Ort zu Ort gebraucht zu werden."

Mit Berufung auf diese oberinstanzliche Entscheidung, welche allerdings eine Frage von **principieller** Bedeutung berührte, nahmen von nun an auch die unteren Instanzen Anstand, dergleichen Bettelbriefschreiber nach § 517 St. G. zu bestrafen.

Es wurde zwar der besagte Professionsbettler auch nachher wiederholt dem Gerichte zur Strafamtshandlung nach § 517, event. § 461 St. G. angezeigt, allein jedesmal wieder losgesprochen und der Losspruch consequent von der Berufungsinstanz bestätigt, wobei in einzelnen Fällen das freisprechende Erkenntniß weiter noch damit begründet wurde, daß das Absenden eines einzelnen Bettelbriefes noch nicht den Hang zum Müßiggange bezeuge oder auch damit, daß nicht die öffentliche Sittlichkeit durch Absendung solcher Privatbriefe beleidigt werde.

Auch unter der Herrschaft des neuen Vagabundengesetzes vom 24. Mai 1885, welches unter Aufhebung der früheren strafgesetzlichen Anordnungen im § 2 neue, härtere und in das sociale Leben tief einschneidende Bestimmungen rücksichtlich dieses Gerichtsdelictes traf, konnte eine Verurtheilung dieses Professionsbettlers nicht erzielt werden.

Von Seite der öffentlichen Anklage wurde zwar geltend gemacht, daß auf diesen Straffall die Bestimmung des 2. Theiles des 1. Absatzes des § 2 V. G. („wer . . . aus Arbeitsscheu die öffentliche Mildthätigkeit in Anspruch nimmt") volle Anwendung finde, indem gerade dieser Absatz speciell diese Sorte von Professionsbettler vor Augen habe.

Nichtsdestoweniger fällte der erste Richter einen Freispruch, welchen er damit begründete, daß er zwar die Ueberzeugung von dem Thatbestande und von der Schuld des Angeklagten („daß nämlich dieser Bettelbriefe abschickte, um von Privatpersonen eine Unterstützung zu erlangen") gewonnen, jedoch in der dem Angeklagten zur Last gelegten Handlung blos die Anspruchnahme der **privaten**, nicht aber der **öffentlichen Mildthätigkeit** gefunden habe, daher hier der Thatbestand der Uebertretung des § 2 V. G. nicht vorliege.

Dieses Urtheil wurde auch von dem **Berufungsgerichte** für Uebertretungen (mit dem Urtheile vom 11. November 1885, Z. 2189/II) vollinhaltlich **bestätigt** und hiebei bemerkt, „daß die Arbeitsscheu nicht nachgewiesen sei und daß nur ein Brief vorliege, mit welchem der Angeklagte, wie er selbst gesteht, von dem Adressaten eine Unterstützung erlangt hat".

Es ist nun bekannt, daß es eine Menge solcher arbeitsscheuer Individuen gibt, die, namentlich in größeren Städten, die Mildthätigkeit anderer Personen zum Schaden der Allgemeinheit und zum Schaden der wahrhaft bedürftigen Ortsarmen in ähnlicher Weise auszubeuten wissen, ohne daß es den Aufsichtsorganen immer gelingt, ein solches Gebahren aufzudecken und der Strafamtshandlung zu unterziehen.

Aus dem Dargelegten ergeben sich nun zwei Fragen:

a) Was ist unter dem vom Gesetze gebrauchten Ausdrucke „die öffentliche Mildthätigkeit in Anspruch nehmen" zu verstehen?

b) Ist jedes andere Betteln, soferne es unter die Strafbestimmung des § 2 V. G. nicht subsumirt werden kann, auch weiterhin polizeilich strafbar und wonach?

Ad a) Zunächst ist klar, daß, wer öffentlich („an öffentlichen Orten oder von Haus zu Haus") bettelt, ebenfalls „die öffentliche Mildthätigkeit in Anspruch nimmt". Deshalb wäre die Anordnung dieses Zusatzes im ersten Absatze des § 2 V. G. eine unzulässige Tautologie, die der Gesetzgeber gewiß nicht beabsichtigte. Da weiters die Bettelei in dieser Form ausnahmslos strafbar erscheint, ohne daß das **Moment** der Arbeitsscheu („Hang zum Müßiggange" § 517 St. G.) stets vorliegen müßte, während hier zur Strafbarkeit eines solchen Bettelns der Nachweis der Arbeitsscheu immer erbracht werden muß; so folgt daraus, daß durch jene gesetzliche Bestimmung ein besonderes Delict des Bettelns construirt wurde.

Was sollen nun die Worte „öffentliche Mildthätigkeit" bedeuten? Ist es blos die Inanspruchnahme der von der Staatsgesellschaft, bezw. vom Staate, Lande, Kreise oder einer Gemeinde gegründeten und erhaltenen Wohlthätigkeitsanstalten (Armen-, Siechen- und Krankenhäuser, Armen-Unterstützungsfonde, Stipendien &c. &c.)? oder ist es die Anspruchnahme des Publicums überhaupt, insbesondere der bestehenden Privat-Unterstützungsvereine, oder aber ist es die Anspruchnahme des Publicums oder Einzelner aus dem Publicum im Wege eines **öffentlichen Aufrufes** (etwa durch die Presse im Inseratentheile &c.)?

In dem hier zuletzt besprochenen Falle geht das Gericht von der Ansicht aus, daß das Gesetz im § 2, Abs. 2 V. G. zwischen der **öffentlichen** und der **privaten** Mildthätigkeit unterscheidet und nur die Anspruchnahme der **ersteren**, wenn selbe aus Arbeitsscheu geschieht, für strafbar erklärt. Danach würde der strafbare Thatbestand der besagten Uebertretung vorliegen, wenn der Angeklagte, die Arbeitsscheu an seiner Seite vorausgesetzt, sich nicht an Privatpersonen gewendet, sondern die öffentlichen Fonde (Humanitäts-, Unterstützungs-, Armenanstalten &c.) behufs Erschleichung einer Gabe in Anspruch genommen hätte. Natürlich dürfte diese Erschleichung nicht die Merkmale des nach §§ 197, 205 und 461 St. G. strafbaren Betruges involviren.

Unter diesem Gesichtspunkte und bei dieser Interpretation des § 2, Abs. 2 V. G. müßten also **alle** die Fälle, wo arbeitsscheue Personen

---

*) In einem anderen ärztlichen Zeugnisse wird bestätigt, daß X. wegen seines Leidens einer entsprechenden Badecur dringend bedarf. Auch dieses Zeugniß hat der Briefschreiber nur in Abschrift seinem Bettelgesuche beigelegt, ohne daß sichergestellt worden wäre, ob jemals ein Original davon ausgefertigt wurde.

die zur Unterstützung wahrhaft bedürftiger Armen gegründeten Privatvereine zum Nachtheile derselben und zum Nachtheile der wahrhaft Hilfsbedürftigen in Anspruch nehmen, straflos bleiben, sowie auch die Fälle, wo sich dergleichen arbeitsscheue Individuen an Jedermann aus dem Publicum im Wege eines öffentlichen Aufrufes, beispielsweise durch die Presse, um eine Unterstützung wenden. Zum Mindesten aber könnten alle diese Fälle nicht mit der Strenge des genannten Gesetzes gerichtlich verfolgt werden, wenn auch die polizeiliche Ahndung nicht ausgeschlossen erscheinen dürfte.

Da nun das Gesetz in diesem Absatze den Nachdruck auf das Moment der Arbeitsscheu legt, die nicht öffentliche Bettelei, die das Gesetz eben auch nicht dulden will, in verschiedenen Gestalten auftreten kann, welche das Gesetz nicht specificiren wollte und dies auch nicht konnte: so glaube ich nicht fehl zu gehen, wenn ich den fraglichen Absatz dahin deute, daß das Gesetz hiemit jede Inanspruchnahme der Mildthätigkeit des Publicums überhaupt, daher auch der öffentlichen und Privatanstalten verbietet und für strafbar erklärt, wenn die Anspruchnahme aus Arbeitsscheu geschieht. Diese Deutung scheint mir den Intentionen und sonstigen Anordnungen des Gesetzes wider Arbeitsscheu und Landstreicherei zu entsprechen und involvirt auch keine durch das Gesetz nicht gerechtfertigte Härte gegen die Contravenienten, da ja im Grunde genommen hier nur die Arbeitsscheu bestraft wird, die doch das Gesetz immer bestraft wissen will. Aber auch den allgemeinen Gesetzen der Humanität wird nicht nahe getreten, wenn man diese Verfügung mit der strengen Anordnung des ersten Absatzes des § 2 V. G. (erster Theil) vergleicht und nicht aus den Augen läßt, daß nach der factischen Lage die Strafbehörden in der Regel erst über Anrufen der in Anspruch genommenen Anstalten oder Privatpersonen in die Lage versetzt werden können, gegen dergleichen Bettelbriefschreiber einzuschreiten, daher hier auch das Publicum geschützt werden soll. Und dieser strafgesetzliche Schutz des Publicums scheint mir nothwendig und in den Intentionen des Gesetzes gelegen zu sein.

Auch wird damit uns ein Ersatz geboten für den Mangel einer entsprechenden Bestimmung, welche die deutsche Reichsgesetzgebung durch § 361, Abs. 5 St. G. getroffen hat.

Ad b) Diese Frage dürfte eher zu bejahen, als zu verneinen sein, mit Rücksicht darauf, daß nach den diversen Polizeivorschriften das Betteln überhaupt verboten ist und als eine Polizeiübertretung strafbar war, woran das gegenwärtige Gesetz durch die Fixirung des § 2 V. G. nur so viel änderte, daß das Betteln zu einem „Gerichtsdelicte" wird, wenn es an öffentlichen Orten oder von Haus zu Haus geschieht. Die Consequenz a contrario ergibt sich also von selbst. Die hier anzuwendende Strafnorm ist jedoch nicht die kais. Verordnung vom 20. April 1854, R. G. Bl. Nr. 96, sondern die Ministerialverordnung vom 30. September 1857, R. G. Bl. Nr. 108, welche an die Stelle der früheren allgemeinen Strafnorm, des Hofdecretes vom 30. September 1806, getreten ist. Fälle dieser Art werden sich allerdings seltener ergeben.

(Schluß folgt.)

Mittheilungen aus der Praxis.

Auf den Verfall verbotswidrig eingeführter Thiere oder Rohproducte (§ 46 des Thierseuchengesetzes vom 29. Februar 1880, R. G. Bl. Nr. 35) muß erkannt werden, auch wenn Derjenige, welcher das Einfuhrverbot umging, nicht oder nicht mehr der Besitzer oder Eigenthümer ist. Die an einschlägiger Stelle der Vollzugsvorschrift (R. G. Bl. v. 1880 Nr. 36) vorgesehene Beschlagnahme soll die Vollstreckbarkeit des Erkenntnisses sichern; eine Voraussetzung für dasselbe bildet sie nicht.

Der k. k. Cassationshof hat mit Entscheidung vom 24. September 1886, Z. 8088, der von der Staatsanwaltschaft erhobenen Nichtigkeitsbeschwerde gegen das Urtheil des Kreisgerichtes Bozen vom 13. Mai 1886, Z. 2083, womit Peter T. des Vergehens nach § 5 des Gesetzes vom 29. Februar 1880, R. G. Bl. Nr. 35, mit Rücksicht auf Artikel I des Gesetzes vom 24. Mai 1882, R. G. Bl. Nr. 51, schuldig erkannt wurde, stattgegeben, dieses Urtheil, insoferne dadurch der Verfall der vom Angeklagten eingeschmuggelten vier Stück Ziegen nicht ausgesprochen wurde, aufgehoben und gemäß § 288, Z. 3 St. P. O. in der Sache selbst erkannt: Die vom Angeklagten Peter T. am 16. October 1885 über die Reichsgrenze bei Nauders aus der Schweiz nach Tirol eingeschmuggelten vier Stück Ziegen werden gemäß § 46, Abs. I des Gesetzes vom 29. Februar 188), R. G. Bl. Nr. 35, für verfallen erklärt.

Gründe: Mit dem von der Staatsanwaltschaft aus dem Nichtigkeitsgrunde des § 281, Z. 11 St. P. O. angefochtenen Strafurtheile des Kreisgerichtes Bozen vom 13. Mai 1886, Z. 2083, wurde der von der Staatsanwaltschaft bei der Hauptverhandlung gestellte Antrag, die vom Angeklagten Peter T. am 16. October 1885 über die Reichsgrenze bei Nauders aus der Schweiz nach Tirol ohne Erlaubniß und thierärztliche Controle eingeschmuggelten vier Ziegen in Gemäßheit der Bestimmung des § 46 des Thierseuchengesetzes vom 29. Februar 1880, R. G. Bl. Nr. 35, für verfallen zu erklären, aus dem Grunde abgelehnt, weil die eingeschmuggelten Thiere nicht sofort sequestrirt worden und mittlerweile in fremden redlichen Besitz übergegangen sind. Durch diesen Ausspruch hat der erkennende Gerichtshof erster Instanz seine Strafbefugniß überschritten und erscheint daher der von der Staatsanwaltschaft dagegen geltend gemachte Nichtigkeitsgrund des § 281, Z. 11 St. P. O. allerdings dargethan.

Vor Allem ist die Unterlassung der Beschlagnahme der eingeschmuggelten vier Stück Ziegen vollkommen unerheblich, denn diese Maßregel hat nach den diesfälligen gesetzlichen Bestimmungen lediglich den Zweck, den Vollzug des nach dem Gesetze auszusprechenden Verfalles zu sichern und ist keineswegs eine Voraussetzung, deren Eintritt nothwendig wäre, um den Verfall aussprechen zu können. Der Mangel dieser vorläufigen Beschlagnahme kann daher nie und nimmermehr die vom Gesetze ausdrücklich angeordnete Erklärung des Verfalles der eingeschmuggelten Thiere hintanhalten. Der § 46 des citirten Thierseuchengesetzes verordnet kategorisch und ohne irgend eine Ausnahme, daß die eingeschmuggelten Thiere für verfallen zu erklären sind, und bestimmt im zweiten Absatze weiters, daß dieser Verfall auch unabhängig von der Verurtheilung einer bestimmten Person einzutreten habe. Angesichts dieser, jedes privatrechtliche Verhältniß außer Betracht lassenden und keineswegs eine bloße Strafverschärfung bildenden, sondern aus öffentlichen, sanitätspolizeilichen Rücksichten ergangenen ganz positiven und selbstständigen gesetzlichen Strafbestimmung ist es ebenfalls ganz gleichgiltig, ob die eingeschmuggelten Thiere schon zur Zeit der Einschmuggelung ganz oder theilweise Eigenthum des Angeklagten selbst, oder eines Dritten waren, oder ob sie nach erfolgter Einschmuggelung ganz oder zum Theile in den redlichen oder unredlichen Besitz dritter Personen gekommen seien und es mußte vielmehr der Verfall derselben ohne Rücksicht hierauf von dem Gerichtshofe ausgesprochen werden.

Aus diesen Erwägungen mußte der vollkommen berechtigt erscheinenden Nichtigkeitsbeschwerde der Staatsanwaltschaft stattgegeben, der diesfällige Ausspruch des Gerichtshofes erster Instanz behoben und vom obersten Gerichts- und Cassationshofe nach Maßgabe des § 288, Abs. 3 St. P. O. in der Sache selbst erkannt und in Ergänzung des angefochtenen kreisgerichtlichen Urtheiles der Verfall der gegenständlichen vier Ziegen im Sinne des § 46 des Thierseuchengesetzes vom 29. Februar 1880, R. G. Bl. Nr. 35, ausgesprochen werden.

Notizen.

Verordnung des Justizministeriums vom 23. Februar 1887, Z. 1426, betreffend die gewerbsmäßigen, speculativen Ankäufe von landwirthschaftlichen Gütern zum Zwecke des parcellenmäßigen Weiterverkaufes (Güterzertrümmerungen) und die gewerbsmäßige Vermittlung solcher Verkäufe.

An alle Gerichte und Staatsanwaltschaften.

Im Wege der politischen Behörden eingeleitete Erhebungen haben ergeben, daß in den letzten Jahren die gewerbsmäßigen, speculativen Ankäufe von landwirthschaftlichen Gütern zum Zwecke des parcellenmäßigen Weiterverkaufes (Güterzertrümmerungen) und die gewerbsmäßige Vermittlung solcher Verkäufe überhand genommen haben.

Es erscheint schon im Allgemeinen nicht zweifelhaft, daß in landwirthschaftlicher und staatswirthschaftlicher Beziehung nachtheilige Wirkungen entstehen müssen, wenn die gewerbsmäßige Speculation sich des Güterverkehrs bemächtigt und denselben aus seinem naturgemäßen, den wirklichen Bedürfnissen des Ortes und des einzelnen Falles entsprechenden Gange bringt.

Die eingeleiteten Erhebungen lassen aber auch im Besonderen keinen Zweifel darüber, daß die Absicht der betreffenden Speculanten, sich einen raschen,

bedeutenderen Gewinn zu sichern, der natürlich nur auf Kosten der betheiligten Verkäufer und Käufer erzielt werden kann, zu mannigfachen Uebervortheilungen dieser Betheiligten führt.

Der Verkäufer kann zu dem Geschäfte meist nur dadurch bestimmt werden, daß ihm ein verhältnißmäßig hoher Kaufpreis in Aussicht gestellt wird, welcher sich erst später als schwer einbringlich herausstellt; die Käufer aber werden durch scheinbare Vergünstigungen bei den Zahlungsmodalitäten verleitet, unverhältnißmäßig hohe Kaufpreise zuzugestehen, deren Abzahlung oft nur durch Aufnahme von Hypothekardarlehen auf den neu erworbenen oder ihren früheren Grundbesitz möglich wird, welche aber aus den Erträgnissen des angekauften Grundbesitzes oft nur zum geringen Theile verzinst werden können.

Als Folge dieser Verhältnisse und der meist flüchtigen Durchführung der Rechtsgeschäfte seitens der Speculanten ergeben sich viele Processe und Executionen, wodurch diese Operationen nicht selten zu Quelle des wirthschaftlichen Ruins der Betheiligten werden.

Diese vielfachen Gefahren veranlassen das Justizministerium, um den von den anderen betheiligten k. k. Ministerien schon vorläufig innerhalb des Rahmens der bestehenden Gesetze angeordneten Maßnahmen die geeignete Unterstützung seitens der dem Ressort des Justizministeriums angehörigen Behörden zu sichern, zu verordnen:

1. Die richterlichen Behörden und Staatsanwaltschaften haben — abgesehen von der denselben in dieser Hinsicht durch die Strafrechtspflege etwa zugewiesenen Aufgabe — von allen über vorbereitete oder im Zuge befindliche Gutszerstücklungen gemachten Wahrnehmungen die politischen Behörden unter Mittheilung aller sachdienlichen Behelfe zu verständigen, um diesen Behörden die Möglichkeit zu bieten, je nach Beschaffenheit des Falles die Bestrafung der Speculanten wegen unbefugter Geschäftsvermittlung, eventuell wegen unbefugter Abhaltung von Versteigerungen, oder die Heranziehung derselben zur Steuerleistung u. s. f. einzuleiten.

Die Gerichtsvorstände werden zu diesem Behufe insbesondere die mit der Grundbuchsführung betrauten Beamten anzuweisen haben, ihnen über etwaige Wahrnehmungen auf diesem Gebiete sofort die Anzeige zu erstatten.

2. Insoferne die Betheiligung von k. k. Notaren oder von Advocaten bei Geschäften der erwähnten Art in einer über den gewöhnlichen Wirkungskreis derselben hinausgehenden, insbesondere die Betheiligung in speculativer Absicht darthuenden Weise wahrgenommen werden sollte, sind die zuständigen Disciplinarbehörden hievon zu verständigen, damit dieselben in die Lage kommen, zu prüfen, ob diese Betheiligung des Betreffenden mit den besonderen Pflichten zur Wahrung der Ehre und Würde des Standes im Einklange stehe.

Pražák m. p.

Gesetze und Verordnungen.

1886. I. Semester.

Verordnungsblatt des k. k. Justizministeriums.

I. Stück. Ausgeg. am 12. Jänner. — 1. Verordnung des Justizministeriums vom 5. Jänner 1886, Z. 23.257 ex 1885, betreffend die Adjustirung von Reiseparticularien.

II. Stück. Ausgeg. am 21. Jänner. — 2. Verordnung des Justizministeriums vom 10. Jänner 1886, Z. 19.461 ex 1885, betreffend die Kundmachung von Concursausschreibungen für erledigte Dienstesstellen. — 3. Verordnung des Justizministeriums vom 14. Jänner 1886, Z. 481, betreffend die Urlaubsverlängerung für diejenigen im Verwaltungsdienste Bosniens und der Hercegovina provisorisch angestellten Justizbeamten, deren Urlaub im I. Semester 1886 abläuft.

III. Stück. Ausgeg. am 3. Februar. — 4. Verordnung des Justizministeriums vom 16. Jänner 1886, Z. 603, womit der Vorgang bekannt gegeben wird, welchen die Behörden in dem Canton Waadt in der Schweiz in Bezug auf die Behandlung der Nachlässe von Angehörigen der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder der österreichisch-ungarischen Monarchie einhalten.

IV. Stück. Ausgeg. am 13. Februar. — 5. Verordnung des Justizministeriums vom 16. Jänner 1886, Z. 21.533 ex 1885, betreffend den Vorgang bei der Einhebung und Verrechnung von Gebühren für die gerichtliche Anfertigung von Urkundenabschriften zur Uebersendung an die Gebührenbemessungsämter oder zur Aufbewahrung in der Urkundensammlung des Gerichtes. — 6. Verordnung des Justizministeriums vom 11. Februar 1886, Z. 1649, betreffend die den activen k. k. Staats- (und Hof-) Bedienstellen von Privateisenbahnen zugesicherten Fahr- und Frachtbegünstigungen.

V. Stück. Ausgeg. am 24. Februar. — — —

VI. Stück. Ausgeg. am 10. März. — 7. Verordnung des Justizministeriums vom 2. März 1886, Z. 1984, betreffend die Beschleunigung des Verfahrens bei Verhängung der Curatel über Verschwender.

VII. Stück. Ausgeg. am 23. März. — 8. Verordnung des Justizministeriums vom 8. März 1886, Z. 1648, betreffend die Interpunction der Zahlen. — 9. Verordnung des Justizministeriums vom 19. März 1886, Z. 3170, betreffend die Enthebung des Regierungscommissärs und seines Stellvertreters bei der im Concurse befindlichen böhmischen Bodencredit-Gesellschaft in Prag. — 10. Verordnung des Justizministeriums vom 10. März 1886, Z. 4540, betreffend die Behandlung der gerichtlichen und administrativen Vormerkungen, der Abzüge und Rücklässe von den aus militärischen Cassen (Militär-Zahlstellen) zu leistenden Zahlungen.

VIII. Stück. Ausgeg. am 9. April. — 11. Verordnung des Justizministeriums vom 24. März 1886, Z. 5313, betreffend die Befreiung der wehrpflichtigen Gerichts- und Strafanstaltsbeamten von der Militärdienstleistung im Mobilisirungsfalle für das Jahr 1886. — 12. Verordnung des Justizministeriums vom 26. März 1886, Z. 1917, betreffend die thunlichste Schonung des Staatsschatzes bei Zuziehung von Sachverständigen in strafgerichtlichen Untersuchungen. — 13. Verordnung des Justizministeriums vom 2. April 1886, Z. 5659, betreffend die unentgeltliche Inanspruchnahme von Lehrtexten für Strafanstalts- und Gefangenhausschulen.

(Fortsetzung folgt.)

Personalien.

Seine Majestät haben den mit Titel und Charakter eines Oberfinanzrathes bekleideten Finanzrath Karl Plachki in Klagenfurt zum Oberfinanzrathe und Finanzdirector in Laibach ernannt.

Seine Majestät haben den Finanzrath Ludwig Sichler zum Oberfinanzrathe der Lemberger Finanz-Landesdirection ernannt.

Seine Majestät haben in Anerkennung verdienstlicher Leistungen anläßlich des Ausbruches der Cholera-Epidemie dem Statthaltereirathe und Landes-Sanitätsreferenten der küstenländischen Statthalterei Dr. Adalbert Bohata und dem Bürgermeister in Spalato Dr. Kajetan Bulat den Orden der eisernen Krone dritter Classe mit Nachsicht der Taxen, dem Stadtphysicus in Triest Dr. Vincenz von Giaxa das Ritterkreuz des Franz-Joseph-Ordens, dem Bezirksarzte in Curzola Dr. Karl Vipauc, dem Bezirksarzte in Capodistria Dr. Cäsar Raboicovich und dem Bezirksarzte in Volosca Dr. Johann Fonda das goldene Verdienstkreuz mit der Krone, dem Bezirkssecretär in Capodistria Alois Luches, dem Gemeindevorsteher in Isola Bartholomäus Fanganel und dem Gemeindevorsteher in Fianona Mathias Tonetti das goldene Verdienstkreuz und dem Gemeindesecretär in Fianona Jakob Marion das silberne Verdienstkreuz verliehen.

Seine Majestät haben aus dem gleichen Anlasse dem Hofrathe der küstenländischen Statthalterei Theodor Ritter von Rinaldini, dem Bezirkshauptmanne in Volosca Wilhelm Ritter von Jettmar, dem Bezirkshauptmanne in Spalato Karl Truxa, dem Magistratsdirector in Triest Zacharias Gandusio, dem Gemeindevorsteher in Jelsane Sebastian Pipp und dem Gemeinderathe in Fianona Johann Dundora die Allerhöchste Anerkennung ausdrücken lassen.

Erledigungen.

Steueramts-Adjunctenstelle in der eilften Rangsclasse gegen Caution, bis Ende Mai. (Amtsbl. Nr. 93.)

Stadtsecretärsstelle in Znaim.

Bei der Stadtgemeinde Znaim ist die Stelle eines Stadtsecretärs im Concurswege zu besetzen Mit derselben ist ein jährlicher Gehalt von 1200 fl. nebst 5percentigen Quinquennalzulagen verbunden. Nach fünf Jahren entsprechender Dienstleistung wird die Zuerkennung einer 10percentigen Activitätszulage in Aussicht gestellt. Bezüglich der Pensionirung und Versorgung der Angehörigen finden die für Staatsbeamte geltenden Grundsätze volle Anwendung.

Dem anzustellenden Bewerber wird eine allfällige frühere, nach den für Staatsbeamte giltigen Normen anrechenbare Dienstzeit in der Maximaldauer von zehn Jahren bei der Pensionirung in Anrechnung gebracht.

Bewerber um diese Stelle haben nachzuweisen die österreichische Staatsbürgerschaft, die Absolvirung der juridisch-politischen Studien an einer österreichischen Universität und die erfolgte Approbirung bei den drei theoretischen Staatsprüfungen oder statt dieses letzteren die Erwerbung des Doctorgrades der Rechten an einer österreichischen Universität, ferner ihre bisherige praktische Verwendung im politischen Dienste und die Ablegung der praktischen Prüfung für die politische Verwaltung und endlich, daß sie das Alter von 40 Jahren nicht überschritten haben. Wünschenswerth erscheint die Kenntniß beider Landessprachen.

Die Gesuche sind mit den geforderten Nachweisen bis 31. Mai 1887 beim Gemeinderathe einzubringen.

Gemeinderath der Stadt Znaim, den 7. April 1887.

Der Bürgermeister: J. Brantner.

☛ Hiezu für die P. T. Abonnenten der Zeitschrift sammt den Erkenntnissen des k. k. Verwaltungsgerichtshofes als Beilage: Bogen 45 der Erkenntnisse 1886.

Druck der k. Wiener Zeitung. Verantwortlicher Redacteur: A. Heilmann. Für den Druck verantwortlich C. Gruß.